

Umlegung „Technologiepark Ost - Markt Manching“

Marktgemeinde Manching

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 24.11.2025

Gemäß § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kellerstraße 6, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm am 24.11.2025 als Umlegungsstelle gefasste Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wie folgt bekannt gemacht:

Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Aufgrund der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Marktgemeinde Manching vom 17.02.2011 und Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Beschluss vom 17.02.2011 wurde nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 Abs. 1 BauGB für das folgende Gebiet die Umlegung eingeleitet: Bebauungsplan Nr. 20 „Technologiepark Ost - Markt Manching“.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Technologiepark Ost - Markt Manching“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 1814, 1816, 1817, 1818, 1826, 1828, 1829, 1829/3, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1840, 1841, 1841/2, 1841/3 und 1860 der Gemarkung Manching ganz beziehungsweise teilweise.*

Das Flurstück 1841/1 wurde im Jahr 2024 zerlegt. Das neue Flurstück 1841/3 ist seitdem Bestandteil des im ursprünglichen Umlegungsbeschluss erfassten Umlegungsgebietes.

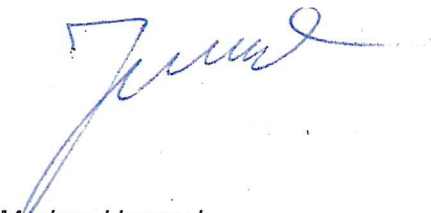
Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die B16, im Osten durch den Weg Flurstück 1836, im Süden durch die Straße "Am Wald" und im Westen durch die Westgrenze der Straße Flurstück 1818.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der dazugehörigen Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren wird mit diesem Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsbeschlusses eingestellt, da die Umlegung infolge nachträglich eingetretener Umstände nicht zweckmäßig erscheint. Der Markt Manching hat die Verwirklichung des Bebauungsplans in seiner ursprünglichen Form aufgegeben. Der zur Zeit der Einleitung des Umlegungsverfahrens bestehende Rechtszustand bleibt unverändert.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.11.2025
ADBV Pfaffenhofen a.d.Ilm



Markus Hampel
Vermessungsdirektor



Zum Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wird folgendes ausgeführt:

Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsbeschlusses liegt in der Zeit vom 15. Dezember 2025 bis 16. Januar 2026 in der Marktgemeinde Manching während der Dienststunden zur Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich aus.

I. Beteiligte:

Nach § 48 Abs. 1 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Marktgemeinde Manching,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

II. Verfügungs- und Veränderungssperre:

Die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB wird aufgrund der Einstellung des Umlegungsverfahrens im Grundbuch gelöscht.

III. Weitere Hinweise, Datenschutz:

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.adbv-pfaffenhofen.de zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.11.2025
ADBV Pfaffenhofen a.d.Ilm


Markus Hampel
Vermessungsdirektor



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Kellerstraße 6,

85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!